

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 20/16 B

L 8 SO 66/16 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 46 SO 162/15 (SG Braunschweig)

.....,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

g e g e n

Stadt Braunschweig,
Naumburgstraße 25, 38124 Braunschweig,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. Juni 2016 durch
den Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richterinnen **K r a u ß** und **S i e f e r t**
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr zur Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen
vom 5. April 2016 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im bezeichneten Be-
schluss wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Die Beklagte lehnte den Antrag der Klägerin auf eine Bekleidungs-
pauschale als Leistung der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch - Sozialhilfe - (SGB XII) ab (*Bescheid vom 25.9.2015; Widerspruchsbescheid vom 9.12.2015*). Bereits am 12.11.2015 hatte die Klägerin Untätigkeitsklage beim Sozialgericht Braunschweig (SG) und nach Erlass des Widerspruchsbescheids eine weitere Klage in der Sache erhoben (*Az: S 46 SO 181/15*). Das SG hat die Untätigkeitsklage als unzulässig abgewiesen (*Gerichtsbescheid vom 23.2.2016*); das Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen-Bremen hat die Berufung der Klägerin als unzulässig zurückgewiesen (*Beschluss vom 5.4.2016*). Zur Begründung hat es ua ausgeführt, es habe zulässigerweise durch Beschluss entscheiden dürfen, auch wenn die erste Instanz durch Gerichtsbescheid beendet worden sei. Die Berufung sei nicht statthaft, weil der Beschwerdewert von 750 Euro offensichtlich nicht überschritten werde. Im Übrigen fehle es nach Erlass des Widerspruchsbescheids an einem Rechtsschutzinteresse zur Fortführung der Untätigkeitsklage.
- 2 Die Klägerin hat beim Bundessozialgericht (BSG) "Widerspruch" eingelegt und sinngemäß die Gewährung von Prozesskostenhilfe (PKH) für die Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG beantragt.

II

- 3 Der Antrag auf Bewilligung von PKH ist nicht begründet. PKH ist nur zu bewilligen, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Zivilprozessordnung). An der erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es hier. Es kann dahingestellt bleiben, ob ein in § 160 Abs 2 Nr 2 SGG genannter Zulassungsgrund erfolgreich gerügt werden könnte. Es ist bereits nicht erkennbar, dass nach einer möglichen Zurückverweisung ein Erfolg in der Hauptsache möglich sein könnte (*vgl zu dieser Voraussetzung nur BSG SozR 4-1500 § 73a Nr 2 mwN*); denn die vor Ablauf der Frist von drei Monaten (§ 88 Abs 2 SGG) erhobene Untätigkeitsklage war bei ihrer Erhebung unzulässig und blieb es auch nach Erlass des Widerspruchsbescheids innerhalb dieser Frist.
- 4 Der von der Klägerin selbst eingelegte "Widerspruch", der nur als Beschwerde gewertet werden kann, ist unzulässig. Die Beschwerde entspricht nicht den zwingenden gesetzlichen Vorschriften. Die Klägerin muss sich vor dem BSG gemäß § 73 Abs 4 SGG durch einen zugelassenen Bevollmächtigten vertreten lassen. Sie kann eine Prozesshandlung rechtswirksam nicht vornehmen, folglich auch nicht selbst Beschwerde einlegen. Schon die Beschwerdeschrift muss von einem nach § 73 Abs 4 SGG zugelassenen Prozessbevollmächtigten unterzeichnet sein.



Hierauf hat das LSG die Klägerin in der Rechtsmittelbelehrung des Beschlusses hingewiesen. Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde ist schon deshalb nach § 160a Abs 4 Satz 1 SGG iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter durch Beschluss zu verwerfen.

- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

